

# Kinderkreis Sendling e.V.

## Satzung

beschlossen am: 25.04.1994

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Kinderkreis Sendling e.V..
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

## **§2**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kindergartenjahr ( 01.09. - 31.08.).

## **§3**

### **Zweck und Zielsetzung**

1. Der Kinderkreis Sendling e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen durchzuführen, die der sozialen Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen sollen.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird durch Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens aufgebracht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. In den Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet endgültig eine ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erworben.
4. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs oder durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§5**

### **Mitgliederrechte**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

## **§6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; es kann die Ausübung seines Stimmrechtes einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - c. die Wahl der Rechnungsprüfer,

- d. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer zum Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Aufnahme von Darlehen ab DM 15.000,--,
  - f. die Beschlussfassung über die Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
  - g. die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
  - h. die Entscheidung über einen Widerspruch gemäß § 4.2 dieser Satzung,
  - i. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - j. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - k. die Festsetzung des Kindergartenbeitrages,
  - l. die Festsetzung der Kindergartenordnung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Er besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Kassenwart.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten der laufenden Kassenführung vertritt der Kassenwart den Verein allein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
5. In finanziellen Angelegenheiten und bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Vereins haben, ist die Zustimmung des Kassenwartes einzuholen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben. Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§9**

### **Rechnungsprüfer**

1. Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Abrechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils auf 1 Jahr gewählt.
2. Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Eine Beschlussfassung über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung aufgeführt ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München zwecks Verwendung für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für den Kreisjugendring, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.